

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4296 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

per E-Mail: johannes.stabentheiner@bmj.gv.at
dagmar.dimmel@bmj.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
--

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 30/2021/MSt/Sa
Mag. Huberta Maitz-Strassnig

Durchwahl
4296

Datum
30.7.2021

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkredite (COM (2021) 347 final); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Richtlinienvorschlags der Europäischen Kommission über Verbraucherkredite und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

I. Allgemeines

Der vorliegende Vorschlag zielt darauf ab, die geltende Verbraucherkredit-Richtlinie (RL 2008/48/EG, im Folgenden auch VKrRL) zu ersetzen. Die Begründung desselben verweist unter anderem darauf, dass - nach der durchgeführten REFIT-Evaluierung der VKrRL - deren Ziele, wie die Förderung der Entwicklung des Binnenmarktes für Kredite und ein einheitliches Verbraucherschutzniveau, nur zum Teil erreicht wurden. Die nach wie vor bestehende Fragmentierung und die Rechtsunsicherheit aufgrund des unpräzisen Wortlauts einiger Bestimmungen der Richtlinie würden das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes behindern. Auch die Digitalisierung wird als Grund für einen Reformbedarf im Bereich der Verbraucherkredite angeführt. Es bleibt - wie zu einzelnen Bestimmungen im Detail ausgeführt wird - aber unseres Erachtens fraglich, ob der vorliegende Vorschlag ein taugliches Mittel ist, diesen Zielen besser gerecht zu werden.

Ein kurzer Blick auf den Umfang des Vorschlags zeigt, dass sich das Regulierungsvolumen jedenfalls deutlich erhöhen soll. Kam die geltende VKrRL noch mit 32 Artikeln und 51 Erwägungsgründen aus, umfasst der gegenständliche Vorschlag immerhin 50 Artikel mit beachtlichen 88 Erwägungsgründen. Dieses „Anwachsen“ ist zum Teil dadurch bedingt, dass Vorgaben aus der Wohnimmobilienkredit-Richtlinie (RL 2014/17/EU, im Folgenden auch WIK-RL) auch für den Verbraucherkreditbereich übernommen werden sollen.

Außerdem soll zB der Thematik der unzähligen vorvertraglichen Informationen, die nach der VKrRL zu geben sind und die angesichts ihrer Fülle als problematisch für die Wahrnehmung durch

Verbraucher gesehen werden, dadurch begegnet werden, dass Kreditgeber eine Kurzfassung der Informationen mittels eines weiteren Formblatts erstellen müssten. Dies und andere ins Auge gefassten Vorgaben erhöhen die Komplexität des rechtlichen Regimes für Verbraucherkredite und damit den Aufwand für die Unternehmen noch mehr.

Dabei gilt es vor allem in Erinnerung zu rufen, dass die Richtlinie nicht nur Unternehmen der Kreditwirtschaft im engeren Sinn betrifft, sondern ua Leasingunternehmen und insbesondere Kreditvermittler. Die weite Definition des „Kreditvertrages“ erfasst auch nicht nur Bankkredite, sondern etwa auch herkömmliche Ratenzahlungsgeschäfte oder Zahlungsaufschübe, weshalb auch Unternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen betroffen sein können. Das notwendige Augenmaß sehen wir in zahlreichen Punkten - sowohl was den (erweiterten) Anwendungsbereich als auch die materiellen Regelungsinhalte betrifft - leider nicht gewahrt.

II. Im Detail

Zu Art 1 und 2 (Gegenstand, Anwendungsbereich)

- Ausnahme für Miet- und Leasingverträge

Die geltende Verbraucherkredit-Richtlinie enthält aus guten Gründen eine Ausnahme für Miet- und Leasingverträge ohne Verpflichtung zum Erwerb des Leasinggegenstands durch den Leasingnehmer (Art 2 Abs 2 lit d VKrRL), die im nunmehr vorliegenden Richtlinien-Vorschlag (RL-Vorschlag) nicht mehr aufgenommen wurde. Eine überzeugende Begründung dafür ist nicht erkennbar.

Durch den Entfall der Ausnahmebestimmung entsteht große Unsicherheit, weil nicht mehr klar ist, unter welchen Voraussetzungen ein Leasingvertrag überhaupt als von der VKrRL erfasster, weit definierter Kreditvertrag (Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer sonstigen Finanzierungshilfe) anzusehen wäre. Die Erläuterungen (S. 10) führen zu dieser Thematik aus, es würde die Ausnahmen gestrichen, „*die Leasingverträge mit Kaufoption für Waren oder Dienstleistungen betreffen.*“ Dies bringt leider auch nicht die notwendige Klarheit.

Beabsichtigt ist offenbar, dass nicht mehr nur Leasingverträge, in denen eine Kaufverpflichtung des Leasingnehmers vorgesehen ist, erfasst sein sollen, sondern auch Leasingverträge mit bloßer Kaufoption des Leasingnehmers. Wenn dem so ist, so fehlt im Text der RL zunächst einmal die notwendige Klarstellung, dass sogenanntes „Operating Leasing“, bei dem der Leasinggegenstand nach Ende der Vertragslaufzeit an den Leasinggeber ohne weiteres (und ohne Übernahme des Restwerttrisikos durch den Leasingnehmer) zurückzugeben ist, außerhalb des Anwendungsbereichs liegt.

Die Regelung des österreichischen Gesetzgebers (§ 26 VKrG) hat für alle Beteiligten Rechtssicherheit dadurch geschaffen, dass neben den von der geltenden VKrRL erfassten Leasingverträgen - teils mit besonderen Regelungen - auch jene Verträge einbezogen sind, in denen der Leasingnehmer entweder zum Erwerb des Leasingobjektes (zum Restwert) verpflichtet ist oder das Restwertrisiko zu tragen hat, ohne das Leasingobjekt erwerben zu können oder zu müssen. Dabei stellt das österreichische Recht somit auf die Übernahme des Restwerttrisikos und nicht auf die Erwerbsoption allein ab. Die dafür angeführten Gründe (siehe EB 650 BlgNR 24. GP 34ff) haben immer noch Gültigkeit.

Es sollte daher in diesem Sinne auch beim vorliegenden RL-Vorschlag die Klarstellung getroffen werden, dass Leasingverträge nur dann erfasst sind, wenn der Leasingnehmer entweder zum Erwerb des Leasinggegenstand (zumindest) zum Restwert verpflichtet ist oder sonst das

Restwertrisiko zu tragen hat. Reine Nutzungsverträge, die keine Finanzierungskomponente enthalten, sollen von der Richtlinie jedenfalls ausgenommen sein.

Zudem müssen punktuell die Besonderheiten des Leasinggeschäfts (im Vergleich zum Kredit) im Richtlinienentwurf berücksichtigt werden. Diese Notwendigkeit für Anpassungen hinsichtlich der Besonderheiten des Leasings bestehen insbesondere bei den Informationspflichten (Art 9 und 10) sowie bei den (verschärften) Bestimmungen für die Kreditwürdigkeitsprüfung (siehe unten zu Art 18).

- Ausnahme für Kreditverträge unter 200 Euro

Die in der geltenden VKrRL vorgesehene und in das VKrG übernommene Untergrenze von 200 Euro soll nach dem vorliegenden Vorschlag entfallen. Durch die Einbeziehung solcher Kleinstkredite und damit zB auch Ratenzahlungsvereinbarungen für Konsumgüter mit geringem Wert in das Verbraucherkreditregime würde sich der Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig erhöhen, was völlig außer Verhältnis zum doch überschaubaren Risiko für die Konsumenten stünde.

Nach unserem Informationsstand dürfte die Streichung dieser Ausnahme für derartige Kleinstkredite auf Probleme mit solchem insbesondere in einzelnen Mitgliedstaaten zurückgehen. Jeder Mitgliedstaat hat allerdings ohnehin die Möglichkeit aus eigenem die Vorgaben der Richtlinie auch auf an sich von der Richtlinie ausgenommene Bereiche zu erstrecken oder - der Regelungsnotwendigkeit entsprechend - diese auch anders zu regulieren. Es ist daher weder mit dem Subsidiaritäts- noch mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip in Einklang zu bringen, derartige Kleinstkredite (wie etwa auch geringfügige Zahlungsaufschübe bzw Ratenzahlungsmöglichkeiten bzw das „Anschreiben“ etwa in Gegenden, wo man sich untereinander noch kennt und der Unternehmer dem Kunden diese Gefälligkeit erweist) einer - zudem äußerst komplexen - europäischen Regelung zu unterwerfen.

Die Ausnahme für Kreditierungen unter 200 Euro ist nicht nur jedenfalls wieder aufzunehmen, sondern sie sollte vielmehr - da der Betrag vor nunmehr 13 Jahren festgelegt wurde - auch eine Erhöhung erfahren.

- Ausnahmen für zins- und gebührenfreie und kurzfristige Kreditverträge

Im vorliegenden Vorschlag fehlen weiters insbesondere die derzeit bestehenden Ausnahmen für zins- und gebührenfreie Kreditverträge und Kreditverträge mit geringen Kosten, nach denen der Kredit binnen drei Monaten zurückzuzahlen ist (Art 2 Abs 2 lit f VkrRL). Diese sind jedenfalls wieder aufzunehmen, weil das komplexe Regime für derartige Fälle unverhältnismäßig ist.

In Erinnerung zu rufen ist an dieser Stelle ganz besonders die breite Definition von „Kreditvertrag“, die nicht nur Darlehen, sondern auch Zahlungsaufschübe, Ratenzahlungsgeschäfte und sonstige Finanzierungshilfen umfasst. Würde selbst ein unentgeltlicher Zahlungsaufschub in den Anwendungsbereich fallen, würde künftig wohl kein Unternehmer einem Verbraucher, der seine Zahlung für eine Ware oder Dienstleistung nicht pünktlich zahlt oder zahlen kann, Entgegenkommen zeigen können und mit diesem einen Zahlungsaufschub vereinbaren. Denn damit würde sich der Unternehmer zu einem Kreditgeber im Sinne der Richtlinie „wandeln“ und all den komplexen Vorgaben unterliegen. Wir gehen davon aus, dass dies nicht beabsichtigt ist, sondern diese Konsequenz nur nicht bedacht wurde.

- Kurzfristige Überziehungen

Auch die eingeschränkte Anwendung der geltenden VKrRL und damit des VKrG auf kurzfristige Überziehungen (Art 2 Abs 3 VkrRL, § 18 Abs 2 VKrG) hat sich bewährt, weil dadurch der für

Kreditgeber und Kreditnehmer belastende administrative Aufwand (insb. auch hinsichtlich notwendiger Dokumentation) der Natur des Geschäfts entsprechend angepasst wurde. Dieses System sollte beibehalten werden. Es ist nicht bekannt, dass sich durch die eingeschränkte Anwendbarkeit Probleme ergeben hätten und auch sonst ist kein Grund ersichtlich, von diesem bestehenden Regime für kurzfristige Überziehungen abzugehen. Vielmehr wird damit auch Verbrauchern kein guter Dienst erwiesen, da der durch die komplexen Vorgaben erzeugte manipulative Mehraufwand dazu führen kann, dass kurzfristige Kredite, die bisher gebührenfrei vergeben wurden, künftig bepreist werden müssten.

- Crowdfunding-Kreditdienstleistungen

Die Erstreckung des Anwendungsbereichs auf Crowdfunding-Kreditdienstleistungen wird grundsätzlich positiv gesehen, zumal diese damit den gleichen Regelungen unterliegen, wie sonstige Kreditgeber und damit ein einheitlicher rechtlicher Rahmen geschaffen würde, der auch die Vergleichbarkeit von unterschiedlichen Finanzierungsmodellen für den Verbraucher erhöht.

- Stundungen

Die Regelung des Art 2 Abs 6 sollte jedenfalls auch dann gelten, wenn Stundungen gewährt werden, die nicht im ursprünglichen Kreditvertrag vorgesehen wurden. Die Anwendbarkeit sämtlicher Vorgaben der Richtlinie generell auf Stundungen ist jedenfalls nicht angemessen und sollte daher nicht vorgesehen werden. Diesbezügliche Ausnahmen wären auch von Vorteil für Verbraucher, da aufgrund des hohen manipulativen Aufwandes die Bereitschaft Stundungen zu gewähren abnimmt und es vermehrt zu Fälligkeiten kommen würde.

Zu Art 6 - Diskriminierungsverbot

Die vorgeschlagene Bestimmung hat zwar ein Vorbild in der Zahlungskonten-Richtlinie, ist aber im Kontext der Kreditgewährung außerordentlich problematisch und daher abzulehnen. Wir plädieren daher nachdrücklich dafür, auf eine solche Regelung im Zusammenhang mit Kreditverträgen (in der breiten Definition der Richtlinie) zu verzichten.

So wird etwa im Zuge der Bonitätsprüfung sehr wohl zumindest auch auf den Wohnsitz des Kreditwerbers abgestellt werden, was aber unter dem Blickwinkel der vorgeschlagenen Bestimmung jedenfalls Anlass für Erklärungsbedarf, Diskussionen und Streitigkeiten geben kann. Es ist uE jedenfalls auch völlig unkalkulierbar, wie die Bestimmung durch den EuGH ausgelegt würde und welche Konsequenzen sich somit daraus in der Praxis ergeben können.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang insbesondere auch auf Art 6 Rom I VO, der unter bestimmten Voraussetzungen (Ausrichtung der Tätigkeit des Unternehmers auf den Aufenthaltsstaat des Verbrauchers) zur Anwendung fremden Rechts führt. Will der Kreditgeber dies vermeiden, weil er seinem Geschäft ausschließlich inländisches Recht zugrunde legen möchte, muss es ihm - als Ausfluss der unternehmerischen Freiheit (Art 16 GRC) zuzuordnenden Privatautonomie - möglich sein, Kreditanträge von Verbrauchern mit Wohnsitz in anderen Mitgliedsstaaten abzulehnen. Es ist allerdings mehr als fraglich, ob diese Vorgehensweise mit dem vorgeschlagenen Art 6 vereinbar wäre. Wäre dies nicht der Fall ergäbe sich aus der Bestimmung letztendlich sogar ein Kontrahierungszwang, was gänzlich unverhältnismäßig wäre.

Ähnlich stellt sich auch die Frage, ob es etwa einem Versandhändler weiterhin erlaubt wäre, eine Ratenzahlungsmöglichkeit für Kunden nur mit Wohnsitz im Inland anzubieten, nicht aber für Kunden in einem anderen Mitgliedstaat. Immerhin wäre diese Unterscheidung sachlich gerechtfertigt, weil es für den Unternehmer ua auch aus sprachlichen Gründen ungemein aufwendiger wäre, die Kreditwürdigkeitsprüfung im Ausland durchzuführen.

Zu bedenken ist aber auch, dass es einem Unternehmer auch deshalb unbenommen sein muss, Verträge mit Verbrauchern mit Wohnsitz in anderen Mitgliedstaaten nicht oder zu anderen Konditionen zu schließen, weil das Risiko im Streitfall dadurch höher ist, dass allfällige Gerichtsverfahren aufgrund von Art 17 und 18 EuGVVO letztlich im Ausland am Wohnsitzgerichtsstand des Verbrauchers geführt werden müssten.

Zu Art 9 - Allgemeine Informationen

Eines der erklärten Ziele der Richtlinie sollte es eigentlich sein, den Schwerpunkt auf die wesentlichen Informationen zu legen und daher die den Verbrauchern bereitzustellenden Informationen einzudämmen. Diesem Ziel entgegenstehend erhöht sich die Informationsflut aber noch mehr. Der Vorschlag sieht nunmehr auch eine Pflicht zur Bereitstellung „allgemeiner Informationen“ vor - unabhängig von einem konkret abzuschließenden Vertrag -, wie dies auch vergleichbar in der Wohnimmobilienkredit-Richtlinie (WIK-RL) normiert wird. In der Zusammenschau sämtlicher Bestimmungen ergibt sich nunmehr eine drei- bzw vierschichtige Informationsverpflichtung: allgemeine Information, vorvertragliche Information, (ebenfalls neu) Standardübersicht und Entwurf des Kreditvertrags. Warum diese, viele Verbraucher sicher überfordernde Informationsfülle notwendig sein soll, ist nicht ersichtlich. Der Umfang der Informationsverpflichtung sollte zum Wohle der Verbraucher tatsächlich auf die wesentlichen Informationen, die einen Vergleich der Angebote sinnvoll ermöglichen, reduziert werden.

Die Vorgabe „allgemeine Informationen“ bereit zu stellen, orientiert sich an Art 13 der WIK-RL. Dort lässt sich eine solche allgemeine Informationspflicht noch mit der Besonderheit von Wohnimmobilienkrediten rechtfertigen. Diese können aber nicht mit „reinen“ Verbraucherkrediten gleichgesetzt werden und wir können daher keine Notwendigkeit für diese Informationspflicht erkennen.

Auffallend ist, - zumal der Vorschlag doch auch darauf abzielt, die Verbraucherkreditvorgaben „digitalisierungsfit“ zu machen -, dass diese „allgemeinen Informationen“ nur auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger (zB per Mail) bereitgestellt werden könnten. Jedenfalls erforderlich wäre, die Bereitstellung auch auf der Website zu ermöglichen, wie dies auch nach der WIK-RL vorgesehen ist.

Unabhängig von der generellen Hinterfragung dieser Bestimmung ist aber auch darauf hinzuweisen, dass diese Informationspflicht nach der WIK-RL (Art 13) Kreditgeber und gegebenenfalls „gebundene“ Kreditvermittler trifft. Das ergibt Sinn, da nur gebundene Kreditvermittler solche Informationen von ihren Vertragspartnern, den Kreditgebern, erhalten können. Ungebundene Kreditvermittler können diese Informationen dagegen nicht bereitstellen, da diese im Auftrag ihres Kunden den Kreditgebermarkt nach passenden Kreditangeboten prüfen und daher vorab über solche Informationen nicht verfügen.

Art 9 des Vorschlages übernimmt diese Verpflichtung zur Bereitstellung solcher Informationen, allerdings ohne Einschränkung auf „gebundene“ Kreditvermittler. Ein ungebundener Kreditvermittler müsste daher Informationen bereitstellen, die er nicht haben kann.

In der WIK-RL (Art 4 Z 7) ist - im Gegensatz zum vorliegenden RL-Vorschlag - eine Definition des „gebundenen Kreditvermittlers“ enthalten. Dem gegenständlichen Vorschlag sind „gebundene Kreditvermittler“ jedenfalls nicht fremd. Dies zeigt sich in Art 38 lit a, der eine Information darüber normiert, ob der Kreditvermittler ausschließlich mit einem oder mehreren Kreditgebern oder als unabhängiger Kreditvermittler arbeitet.

Es erschiene überlegenswert, auch die gegenständliche Richtlinie um die Definition des „gebundenen Kreditvermittlers“ zu ergänzen. Sofern Art 9 nicht gestrichen wird, sollte in Art 9 Abs 1 neben dem Kreditgeber auf den „gebundenen“ Kreditvermittler abgestellt werden.

Zu Art 10 - Vorvertragliche Informationen

Vorgesehen wird nunmehr ein weiteres standardisiertes Informationsformular, die „Europäische Standardübersicht“ (Anhang II des Richtlinienvorschlages). Alle darin anzugebenden Inhalte finden sich auch in der VVI („Europäische Standardinformation über Verbraucherkredite“, Anhang I des Richtlinienvorschlages). Wenn die Notwendigkeit für eine Kurzfassung im zu großen Umfang der „Standardinformation“ gesehen wird, wäre es wohl naheliegend, nicht ein weiteres Formular einzuführen, sondern die „Standardinformation“ auf ein verbraucherträgliches Maß zu reduzieren.

Neu sind auch die vorgeschlagenen Regelungen, nach denen die VVI entweder einen Tag vor der Abgabe der bindenden Erklärung des Kreditnehmers zur Verfügung zu stellen oder spätestens einen Tag nach Abschluss des Vertrags ein Hinweis auf das Widerrufsrecht zu übermitteln ist. Welchen Mehrwert dies im Vergleich zum Status Quo (rechtzeitig vor Abgabe der bindenden Erklärung) bringt, bleibt gänzlich offen, zumal im Kreditvertrag ja ohnehin auf das bestehende Recht zum Widerruf binnen zwei Wochen nach Vertragsabschluss hinzuweisen ist.

Ein neues Informationsblatt, die „Europäische Standardübersicht über Verbraucherkredite“, Anhang II (Kurzfassung), erscheint somit jedenfalls überschießend, wenn ohnedies die „Standardinformationen“ gem. Anhang I übergeben werden müssen, die den Kreditvergleich ermöglichen. Eine Verdoppelung der Informationserteilung durch Erstellung eines zusätzlichen Formulars ist mit Entwicklungskosten verbunden und schafft zusätzliche, unnötige Bürokratie. Zudem steht diesem bürokratischen Aufwand kein Nutzen auf Seiten der Verbraucher gegenüber, da eine „Papierflut“ nicht zu einer besseren Information beiträgt, sondern dazu führt, dass die Informationen weniger gelesen werden.

Art 14 - Koppelungs- und Bündelungsgeschäfte

Der Vorschlag übernimmt Vorgaben betreffend Koppelungs- und Bündelungsgeschäfte - mit gewissen Abweichungen - aus der WIK-RL. Es ist grundsätzlich zu hinterfragen, weshalb solche Vorgaben bei Verbraucherkreditverträgen überhaupt erforderlich sind. Abgesehen davon ist aber nicht nachvollziehbar, weshalb hier in Details im Vergleich zur WIK-RL Abweichungen vorgesehen sind:

- Während den Mitgliedstaaten in der WIK-RL die Verpflichtung auferlegt wurde, Bündelungsgeschäfte zu erlauben, steht es nach dem Entwurf in deren Ermessen („können“). Offenbar sollen sie daher auch Bündelungsgeschäfte verbieten können, was nicht erklärbar wäre.
- Die Bezugnahme auf die nahen Angehörigen als Vertragspartner bestimmter Koppelungsgeschäfte fehlt ebenso wie die „Ruhestandsveranlagung“ in Art 12 (2) lit b der WIK-RL.

Wir sehen zumindest Klarstellungsbedarf, welche Ziele mit den unterschiedlichen Regelungen verfolgt werden.

Zu Art 16 - Beratungsdienstleistungen

Auch die Regelungen zu den Beratungsdienstleistungen sind aus der WIK-RL übernommen, ohne dass dafür eine Notwendigkeit erkennbar wäre. In Österreich sind jedenfalls keinerlei Probleme bekannt, die eine diesbezügliche Regelung erforderlich machen würden. Die neuen Vorgaben führen vielmehr gerade bei kleinvolumigen Krediten zu einem nicht mehr vertretbaren Aufwand für die Unternehmen, was im Ergebnis dazu führen kann, dass gar keine Beratung mehr angeboten werden wird („beratungsfreies Geschäft“).

Zu Art 17 - Verkaufsverbot für nicht angeforderte Kredite

Nach dieser Bestimmung sollen die Mitgliedstaaten den „Verkauf von Krediten an Verbraucher ohne deren vorherige Anforderung und ausdrückliche Zustimmung“ verbieten. Diese Vorgabe

geht von einer Sichtweise aus, dass Verbrauchern Kreditverträge gleichsam ungewollt aufgezwungen würden, was aber nicht der Fall ist. Die Vorgabe sollte gestrichen werden.

Zudem ist nicht ersichtlich, warum angesichts der umfassenden, vierschichtigen Informationsverpflichtungen und sonstigen zahlreichen Schutzbestimmungen zusätzlich auch ein Verkaufsverbot erforderlich sein soll. Es stellt sich die berechnigte Frage, ob damit die Grenze der Verhältnismäßigkeit nicht deutlich überschritten und in überschießender Art und Weise in die unternehmerische Freiheit (Art 16 GRC) eingegriffen wird.

Zu Art 18 - Verpflichtung zur Kreditwürdigkeitsprüfung

Der Vorschlag zielt offenbar darauf ab, die Vorschriften zur Kreditwürdigkeitsprüfung weitgehend jenen in der WIK-RL anzupassen, geht aber noch darüber hinaus.

So käme es auch hier zu einem Abschlussverbot bei negativer Bonitätsprüfung. Zwar sind einige, schwer fassbare Ausnahmen vorgesehen bzw aus den Erwägungsgründen ableitbar. Die Kreditgewährung nach ausreichender Warnung gegen Bestellung von (Dritt-) Sicherheiten wäre aber etwa ausgeschlossen. Das ist im Bereich der VKrRL, in dem es nicht um Wohnimmobilien als Sicherheiten geht, nicht erforderlich und für (ohnehin gewarnte und informierte) Kreditwerber eine erhebliche Einschränkung ihrer Entscheidungsfreiheit.

Die in Absatz 6 vorgesehenen Regelungen zur Offenlegung der Daten der Bonitätsprüfung einschließlich der zugrundeliegenden Logik sind überschießend und im Hinblick auf die Regelung der DSGVO (insbesondere Art 22 zu Profiling) jedenfalls nicht erforderlich.

Völlig überschießend und daher abzulehnen ist es aber, dass dem Kreditwerber das Recht eingeräumt werden soll, die „Kreditwürdigkeitsprüfung und Entscheidung anzufechten“ (Art 18 Abs 6 lit c). Dieser Ansatz würde im Umkehrschluss voraussetzen, dass der Kreditwerber bei positiver Bonitätsprüfung einen Anspruch auf Kreditgewährung hätte, was im Ergebnis einen Kontrahierungszwang des Kreditgebers bedeuten würde. Wir rufen auch in diesem Zusammenhang Art 16 GRC (Unternehmerische Freiheit) in Erinnerung und sprechen uns in aller Deutlichkeit gegen derartige Eingriffe in die Vertragsfreiheit aus.

Die im Vergleich zur geltenden VKrRL vorgeschlagene Änderung, dass Kredite bei negativer Kreditwürdigkeitsprüfung nur in hinreichend begründeten Fällen „ausnahmsweise“ bereitgestellt werden dürfen, würde zudem aufgrund der unbestimmten Gesetzesbegriffe zu Rechtsunsicherheit und damit Streitigkeiten führen. Das Risiko einer Kreditvergabe würde nach diesen Vorgaben auf die Kreditgeber überwältigt, da der Kunde in Folge geltend machen kann, dass der Kreditgeber den Kredit eigentlich nicht vergeben hätte dürfen. Eine Warnung des Kreditnehmers hinsichtlich der Bonität durch den Kreditgeber muss ausreichen und dem Kreditnehmer die notwendige Selbstverantwortung obliegen, die Entscheidung selbst treffen zu können.

- Sonderfall Leasingverträge:

Die verschärften Vorgaben zur Kreditwürdigkeitsprüfung sind insbesondere bei einer Finanzierung durch Leasing jedenfalls nicht notwendig, da als Sicherheit im Regelfall eine im Eigentumsvorbehalt des Leasinggebers stehende Sache (zB ein Kraftfahrzeug) dient. Zudem ist keine Rückzahlung des gesamten Kaufpreises vorgesehen, sondern der Leasingnehmer trifft nach einem vereinbarten Zeitraum die Entscheidung, ob er die Sache zu einem vereinbarten Restwert erwirbt oder nicht.

Das faktische Abschlussverbot im Falle einer negativen Bonitätsprüfung ist, insbesondere im Falle einer (ausreichenden) Besicherung durch Dritte, sachlich nicht nachvollziehbar. Die Leasingfinanzierung kann sowohl im Interesse des Verbrauchers als auch des Sicherheitengebers

sein. Dass eine Finanzierung trotz Sicherheitenbestellung und ausführlicher Warnung nicht möglich wäre, entspricht sicher auch nicht den Interessen der Verbraucher.

Zu Art 19 - Datenbanken

Es stellt sich die Frage, was unter einem „grenzüberschreitenden Kreditvertrag“ gemeint ist. Wird damit etwa an Verträge mit Grenzgängern und/oder Devisenausländern gedacht?

Zu Art 21 - In den Kreditvertrag aufzunehmende Informationen

Die bisherigen Vorgaben für Überziehungsmöglichkeiten sind sachgerecht und sollten jedenfalls beibehalten werden.

Zu Art 22 - Informationen über die Änderung des Kreditvertrages

Die Bestimmung trifft Vorgaben betreffend die Änderung von Kreditverträgen. Es ist nicht erkennbar, dass es diesbezüglich Regelungsbedarf gibt. Vor allem aber ist zu hinterfragen, welche „Behörde“ - abseits der zuständigen Gerichte - hier gemäß lit e) mit Beschwerden befasst werden sollte.

Zu Art 26 - Widerrufsrecht

Ungelöst ist nach dem vorliegenden Vorschlag die Problematik, dass die Rücktrittsfrist wohl nicht zu laufen beginnt und das Rücktrittsrecht damit potenziell ewig zustehen könnte, wenn nicht sämtliche in Art 20 und Art 21 vorgesehenen Vorgaben erfüllt bzw Informationen erteilt wurden. Die Möglichkeit zur Ausübung des Widerrufsrechts auch nach Jahren ist nicht angemessen. Eine absolute Frist für das Widerrufsrecht wäre somit im Sinne der Rechtssicherheit sinnvoll.

Zu Art 29 - Vorzeitige Rückzahlung

Das Lexitor-Urteil des EuGHs (C-383/18) hat in den letzten beiden Jahren große Rechtsunsicherheit am Markt verursacht. In der Diskussion wurde jedoch häufig übersehen, dass sich die Entscheidung nur auf ein zweipersonales Rechtsverhältnis (Kreditgeber/Bank - Kreditnehmer) bezogen und damit darauf beschränkt hat. Hinsichtlich der Frage, wie sich eine vorzeitige Rückzahlung des Kredits durch den Verbraucher auf andere (dreipersonale) Rechtsverhältnisse (zB Kreditnehmer - Kreditvermittler oder Kreditgeber/Bank - Kreditvermittler - Kreditnehmer) auswirkt, folgt aus dem Urteil dagegen das nun auch im gegenständlichen Vorschlag klarstellend aufgenommene Ergebnis, dass nämlich nur jene Kosten anteilig zu ermäßigen sind, die dem Verbraucher „vom Kreditgeber“ auferlegt wurden.

Die ins Auge gefasste Klarstellung in Art 29 Abs 1 letzter Satz ist somit grundsätzlich zu begrüßen. Dafür sieht der Vorschlag die Formulierung vor, dass bei der Berechnung dieser Ermäßigung alle Kosten berücksichtigt werden, „*die dem Verbraucher vom Kreditgeber auferlegt werden*“. Dies geht im Ergebnis auf jeden Fall in die richtige Richtung, die Formulierung könnte aber noch optimiert werden. Wir würden im Sinne von mehr Klarheit folgende Textierung vorschlagen:

„Bei der Berechnung dieser Ermäßigung werden alle Kosten berücksichtigt, die der Verbraucher an den Kreditgeber bezahlt und von diesem endgültig vereinnahmt werden.“

Damit würde deutlicher zum Ausdruck kommen, dass unter die vom Kreditnehmer zu refundierenden Kosten bei vorzeitiger Rückzahlung (nur) jene fallen, die der Kreditgeber für sich selbst vereinnahmt. Dies wäre eindeutiger als die im RL-Vorschlag vorgesehene Formulierung ("auferlegt").

Denn Kosten bzw Entgelte, die an Dritte gehen, wie zB Vermittlerkosten (oder im Hinblick auf die Parallelbestimmung im Bereich der WIK-RL etwa auch Grundbuchkosten) können nicht refundiert werden, da die Bank diese Beträge nicht für sich selbst vereinnahmt. Es wäre völlig unangemessen und ein falsch verstandener Verbraucherschutz, dass eine Bank diese Beträge für

den Kunden, der von seinem ihm ohnehin äußerst begünstigenden Recht auf vorzeitige Rückzahlung Gebrauch macht, bei Dritten rückfordern bzw sogar vorschießen müsste. Dies wäre mit Kosten für die Bank verbunden, die dem Kunden auch in Rechnung gestellt werden müssten. Weiters müssten alle betroffenen Personen/Behörden, welche Kosten im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung vereinnahmen, zur anteiligen Refundierung verpflichtet werden. Dritte zur Rückzahlung zu verpflichten kann nicht Aufgabe des Kreditgebers sein und ist auch gegenüber Behörden (zB hinsichtlich Grundbuchkosten) nicht denkbar.

Spezifisch betreffend die Dienstleistung der Kreditvermittlung gilt es in diesem Zusammenhang zu betonen, dass diese - abseits der Kreditgewährung durch den Kreditgeber - eine eigene Hauptleistung für den Kunden darstellt: In der Praxis treten Verbraucher aktiv an Kreditvermittler heran, um sich umfassend beraten zu lassen oder den passenden Kredit für sich zu finden. Keine Bank gewährt einen Kredit nur dann, wenn der Kunde sich der Unterstützung eines Vermittlers bedient hat oder verpflichtet diesen gar dazu, einen Vermittler zu konsultieren. Spätestens mit der erfolgreichen Vermittlung des Kredits (Abschluss des Kreditvertrages) hat der Kreditvermittler seine Dienstleistung vollständig erbracht und ist somit entsprechend zu vergüten. Die etwaige vorzeitige Rückzahlung des Kredits durch den Verbraucher ändert nichts an der bereits erbrachten Dienstleistung des Kreditvermittlers. Daraus resultierend die Vermittlungsvergütung zu kürzen, wäre jedenfalls unbillig.

Im Interesse der Rechtssicherheit regen wir - nach dem Vorbild der österreichischen „Umsetzung“ des Lexitor-Urteils - zusätzlich folgende Klarstellung in den Erwägungsgründen der Richtlinie an (zB als Ergänzung in Erwägungsgrund 39):

„Das Recht des Verbrauchers auf eine Verringerung der Gesamtkosten des Kredits im Falle der vorzeitigen Rückzahlung des Kredits umfasst grundsätzlich alle dem Verbraucher vom Kreditgeber auferlegten Kosten. Andere Kosten des Verbrauchers, wie etwa Zahlungen an Dritte, insbesondere an Kreditvermittler, bleiben von einer vorzeitigen Rückzahlung unberührt, unabhängig davon, ob sie vom Kreditnehmer unmittelbar oder im Wege des Kreditgebers an den Dritten geleistet wurden.“

Zu Art 31 - Obergrenzen für die Zinssätze, den effektiven Jahreszins und die Gesamtkosten des Kredits

Dass Mitgliedstaaten Zinsobergrenzen für Kredite festsetzen müssen - wie in dieser Bestimmung vorgeschlagen -, widerspricht diametral den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft. Das gilt auch für Begrenzungen des effektiven Jahreszinses bzw der Gesamtkosten des Kredits. Art 31 soll gesamthaft gestrichen werden, zumal es sich auch um einen sachlich nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die unternehmerische Freiheit (Art 16 GRC) handelt. Die Zinslandschaft bildet sich durch Angebot und Nachfrage und bedarf keines weiteren Eingriffes, da ohnedies eine Bindung an einen Referenzzinssatz erfolgen muss und so sichergestellt ist, dass keine einseitige Erhöhung seitens des Kreditgebers stattfinden kann. Zudem bietet das nationale Zivilrecht ausreichende Vorkehrungen, um allfällige unerwünschte Tendenzen einzufangen (§ 879 ABGB, Wuchergesetz, laesio enormis).

Unabhängig von unserer grundsätzlichen und uneingeschränkten Ablehnung dieser Regelung ist anzumerken, dass durch unterschiedliche Obergrenzen in den einzelnen Mitgliedstaaten - worauf der Vorschlag letztlich hinausläuft -, dem Ziel einheitlicher Wettbewerbsbedingungen keinesfalls gedient wäre. Völlig offen wäre außerdem, wie diese Obergrenzen festgelegt werden sollten (fixe oder variable Schwellen bzw wovon sollten letztere abhängig sein). Es wäre auch völlig unangemessen, wenn allfällige Obergrenzen dazu führen, dass die Kosten des Kreditgebers samt angemessenem Ertrag nicht gedeckt werden könnten.

Besorgnis besteht auch, wenn es auf europäischer Ebene zu einer Obergrenze des Effektivzinssatzes kommen würde, dass das Entgelt von Kreditvermittlern in die Berechnung

einfließen würde, was keinesfalls angemessen wäre, da diese von den Kunden aktiv beauftragt werden (d.h. die Kunden treten an die Vermittler heran). Dies könnte im Falle einer Kostenobergrenze dazu führen, dass der gesamte Kostenspielraum durch den Kreditgeber aufgebraucht wird und der Vermittler kein Entgelt verrechnen kann.

Bei derartigen Preisregulierungen würde es sich um einen besonders drastischen Eingriff in die Privatautonomie und die freie Marktwirtschaft handeln, die den bestehenden Markt von 4.500 Kreditvermittlern existentiell bedroht. Unternehmen benötigen Handlungsspielraum, um ihre Kosten über die Höhe der Vergütung ausreichend zu decken. Andernfalls werden gerade hochqualifizierte Vermittler, die sich viel Zeit für ihre Kunden nehmen, mangels Rentabilität zum Zusperrern gezwungen. Dies brächte auch für Verbraucher zahlreiche Nachteile mit sich: Weniger Berater bedeutet für Verbraucher auch weniger Angebot an qualifizierter Beratung. Dabei ist gerade die persönliche, individuelle, menschliche Beratung für Verbraucher unersetzlich, zumal - wie auch die regelmäßig durchgeführten Verbraucherbarometerumfragen des BMSGPK belegen - das Finanzwissen der Verbraucher „ausbaufähig“ ist.

Ein Beispiel für die negativen Auswirkungen von Kostenobergrenzen jeglicher Art sei an dieser Stelle angeführt: Die 2020 eingeführte Kostenobergrenze beim PEPP (Pan European Pension Product) hatte zur Folge, dass am Markt keine qualifizierte Beratung angeboten und das PEPP nicht als Veranlagungsprodukt genutzt wird.

Aus alle den angeführten Gründen soll somit Art 31 gesamthaft gestrichen werden.

Vorsorglich sprechen wir uns an dieser Stelle auch gegen allfällige Forderungen nach europäischen Regelungen zur Begrenzung von Verzugszinsen und Betreuungskosten aus. Verzugszinsen sind in Österreich ohnedies gedeckelt und auch die Verrechnung von Betreuungskosten ist in § 1333(2) ABGB ausreichend geregelt.

Zu Art 32 und 33 - Wohlverhaltensregeln/Anforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten des Personals

Es handelt sich um die Übernahme (aufsichtsrechtlicher) Bestimmungen zum Wohlverhalten etc. aus der WIK-RL. Die sachliche Notwendigkeit dieser detaillierten Regelungen, die aus der besonderen Situation beim Wohnimmobilienkredit zu erklären waren, ist nicht erkennbar. Diese Vorgaben sollten daher entfallen. Zu bedenken ist, dass diese angesichts der weiten Kreditvertragsdefinition (Ratenzahlungsvereinbarungen, Zahlungsaufschübe etc.) auch für zahlreiche Branchen zum Tragen kämen, die nicht primär dem Kreditbereich zuzuordnen sind.

Nachdrücklich abgelehnt wird jedenfalls aus denselben Gründen, die oben zu Art 31 ausgeführt wurden, aber insbesondere Art 32 Abs 4 letzter Satz, wonach die Zahlung von Provisionen des Kreditgebers an den Kreditvermittler untersagt werden kann. Ebenso zu streichen wäre auch Art 32 Abs 5, wonach ua Zahlungen eines Verbrauchers an einen Kreditgeber oder Kreditvermittler vor Abschluss eines Kreditvertrages untersagt oder eingeschränkt werden können.

Zu Art 35 - Maßnahmen bei ausstehenden Beträgen und Nachsicht

Auch für die Maßnahmen in Bezug auf ausstehende Beträge gilt, dass sie in Bereichen außerhalb der Wohnimmobilienfinanzierung nicht angemessen erscheinen. Es hat sich in der Vergangenheit kein Bedarf nach diesen Regelungen gezeigt, weil Kreditgeber im Falle von sich abzeichnenden Problemen schon im eigenen unternehmerischen Interesse frühzeitig auf eine Lösung mit dem Kunden hinarbeiten.

Das Ziel dieser Bestimmung könnte wohl besser dadurch erreicht werden, dass die Maßnahmen wie zB Stundungen und Prolongationen etc., auch wenn für diese eine Bearbeitungsgebühr verrechnet wird und diese somit nicht "unentgeltlich" sind, vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden, sofern die sonstigen Bestimmungen des Kreditvertrages

aufrecht bleiben. Dies würde für die Kreditgeber einen Anreiz darstellen "angemessene Nachsicht" walten zu lassen.

Zu Art 41 - Zuständige Behörden

Die nationalen Finanzmarktaufsichtsbehörden sind nicht als Verbraucherschutzinstitutionen konzipiert. Umso mehr überrascht die vorgeschlagene Zuständigkeit eben dieser Behörden für Angelegenheiten des individuellen Verbraucherschutzes. Eine Notwendigkeit dafür ist nicht zu sehen, weil Auseinandersetzungen im Bereich der Verbraucherkredite schon bisher im Zivilverfahren effizient abgehandelt werden konnten. Wir regen dringend an, Abs 3 aus Gründen der Systemwidrigkeit zu streichen.

Zu Art 44 - Sanktionen

Die Einführung eines Mindest- Höchstbetrages von Geldbußen von 4 % des Jahresumsatzes) wird als nicht angemessen erachtet. Seit Bestehen der geltenden VKrRL bzw des VKrG sind keine Fälle von Rechtsverstößen bekannt, die aus generalpräventiven Gründen einen derart hohen Strafraumen rechtfertigen würden. Es wurde daher angeregt, auf Mindest-Höchstbeträge für Sanktionen auf europäischer Ebene zu verzichten, oder zumindest den Mindest-Höchstbetrag auf 1 % des Jahresumsatzes zu reduzieren.

III. Zusammenfassung

Beim vorliegenden Entwurf sehen wir - wie zu den einzelnen Bestimmungen im Detail erläutert - in vielen Bereichen Verbesserungs- und Änderungsbedarf. Dies betrifft insbesondere die vorgeschlagene Erweiterung des Anwendungsbereichs durch Streichung von bisher bestehenden, sinnvollen Ausnahmen, wie ua jene für zins- und gebührenfreie Kredit sowie kurzfristige Kredite mit geringen Kosten und die Untergrenze von 200 Euro. Dadurch würde das äußerst komplexe Verbraucherkreditregime auf Fälle erweitert, für die dieses jedenfalls unverhältnismäßig ist. Unter demselben Gesichtspunkt erachten wir es für notwendig, die Vorgaben für kurzfristige Überziehungen auch weiterhin nur in eingeschränktem Umfang zur Anwendung zu bringen. Dringend klarstellungsbedürftig ist zudem der Anwendungsbereich hinsichtlich der Leasingverträge.

Wir können auch nicht umhin einzelne Regelungen, die auf einen Kontrahierungszwang bzw eine Preisregulierung hinauslaufen, als besonders gravierende und keinesfalls gerechtfertigte Eingriffe insbesondere in die unternehmerische Freiheit gänzlich abzulehnen. Dies betrifft ua besonders Art 6 (Diskriminierungsverbot), Art 31 (Obergrenzen für Zinssätze etc), Art 17 (Verkaufsverbot) und Art 18 Abs 6 lit c (Anfechtung der Kreditwürdigkeitsprüfung und Entscheidung).

Als Schritt in die richtige Richtung im Sinne der Rechtssicherheit zu begrüßen ist die ins Auge gefasste Klarstellung betreffend die Kostenermäßigung im Falle vorzeitiger Rückzahlung. Als falsch verstandenen Verbraucherschutz sehen wir es dagegen an, die „Papierflut“ und damit den bürokratischen Aufwand für die Unternehmen durch zusätzliche Formulare für Kurzfassungen der zahlreichen Informationen weiter zu erhöhen, statt die Informationspflichten als solche zu reduzieren. Ein solcher Ansatz lässt sich wohl schwer mit der auf EU-Ebene angepeilten Zielsetzung von „cutting red tape“ in Einklang bringen.

Dass zahlreiche Vorgaben der WIK-RL, die der Besonderheit der Wohnimmobilienkredite geschuldet sind, nun einfach auch für den Verbraucherkreditbereich übernommen werden sollen, ist ebenfalls sehr zu überdenken. In weiteren Punkten, die hier nicht sämtlich wiederholt werden sollen, regen wir ua Klarstellungen im Sinne der Rechtssicherheit und besseren Praktikabilität an.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und behalten uns vor, diese im Zuge des weiteren Rechtsetzungsverfahrens zu ergänzen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär